



Förderprogramm Kanton Graubünden

Holzheizungen

Leitfaden und Bedingungen

ALLGEMEINES ZUM BEITRAGSVERFAHREN

Beitragsgesuche sind **rechtzeitig vor Baubeginn** einzureichen.

Art. 28 des Energiegesetzes des Kantons Graubünden (BEG) lautet:

"Beginnt ein Gesuchsteller mit der Ausführung des Vorhabens oder tätigt er Anschaffungen vor der Beitragszusicherung, so werden ihm keine Beiträge gewährt, es sei denn, dass ihm der vorzeitige Baubeginn bewilligt wurde. Die vorzeitige Bewilligung verleiht keinen Anspruch auf eine Beitragsgewährung."

Erzielt eine vom Kanton finanziell geförderte Massnahme eine Wirkung in Form einer CO₂-Einsparung, so beansprucht der Kanton diese CO₂-Wirkung für die Abrechnung der Globalbeiträge gegenüber dem Bund. Die CO₂-Wirkung kann nicht aufgeteilt oder anderen Organisationen abgetreten werden. Die von der CO₂-Abgabe gemäss dem Gesetz über die Reduktion der CO₂-Emissionen befreiten Unternehmen sind nicht förderberechtigt, sofern es sich um vom Bund durch Globalbeiträge mitfinanzierte Förderprogramme handelt (siehe Art. 54 Energieverordnung des Kantons Graubünden [BEV]).

ABWICKLUNG

Das Beitragsgesuch ist auf der Plattform www.energie.gr.ch online zu erfassen. Anschliessend sind die unterzeichneten Dokumente mit den notwendigen Beilagen dem Amt für Energie und Verkehr in einfacher Ausführung einzureichen. Die Beilagen können alternativ auf die Plattform hochgeladen werden. Das Beitragsgesuch gilt erst als eingereicht, wenn das rechtsgültig unterzeichnete Gesuchsformular beim Amt für Energie und Verkehr in Papierform eingegangen ist. Nach erfolgter Prüfung, verfügt das Departement für Infrastruktur, Energie und Mobilität die Höhe der finanziellen Leistung und die einzuhaltenden Auflagen und Bedingungen. Die Gültigkeitsdauer der Förderbeiträge im Zusammenhang mit den vorgesehenen Massnahmen beträgt 3 Jahre ab dem Datum der Zusicherung. Diese Dauer kann höchstens um 2 Jahre, auf schriftlichen Antrag, verlängert werden. Nach Abschluss der geplanten Massnahmen sind die Ausführungen auf der Plattform www.energie.gr.ch zu erfassen. Das unterzeichnete Abschlussformular ist dem Amt für Energie und Verkehr in Papierform zuzustellen. Die Beilagen können alternativ auf die Plattform hochgeladen werden. Die Auszahlung des Beitrages erfolgt nach Prüfung aller Unterlagen. Der Gesuchstellende verpflichtet sich, dem Amt für Energie und Verkehr auf dessen Aufforderung hin alle mit der Förderung zusammenhängenden Daten, wie Energieverbrauch, Bauabrechnungen etc. mitzuteilen.

EINZUREICHENDE UNTERLAGEN

Das Beitragsgesuch mit rechtsgültiger Unterschrift ist in Papierform einzureichen. Dem Beitragsgesuch sind alle Dokumente beizulegen, welche zur Beurteilung notwendig sind. Die Beilagen können alternativ zur Papierform auf der Plattform hochgeladen werden. Die benötigten Beilagen sind auf der Plattform www.energie.gr.ch aufgeführt.

GESUCHSUNTERLAGEN/AUSKÜNFTE

Unvollständige Gesuche werden erst nach Eintreffen der fehlenden Unterlagen weiterbearbeitet. Die Unterlagen sind in einfacher Ausführung dem Amt für Energie und Verkehr einzureichen.

Weitere Auskünfte erteilt das Amt für Energie und Verkehr, Tel. 081 257 36 30. Sämtliche Gesuchsunterlagen sind auf der Plattform www.energie.gr.ch abrufbar.

1. HOLZHEIZUNGEN BIS 70 kW

GESETZLICHE GRUNDLAGEN:

ENERGIEGESETZ (BEG) UND ENERGIEVERORDNUNG (BEV) DES KANTONS GRAUBÜNDEN

Werden in bestehenden Bauten Anlagen zur Gewinnung von Energie aus erneuerbaren Energieträgern installiert oder Massnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz getroffen, kann sich der Kanton an den Kosten beteiligen (Art. 20 BEG).

Wärmeerzeugungsanlagen für Raumwärme und Brauchwarmwasser sind beitragsberechtigt, wenn eine bestehende Ölheizung, Gasheizung oder elektrische Widerstandsheizung ersetzt wird (Art. 46 BEV). Bei gleichzeitiger Erstellung/Erweiterung eines Wärmenetzes sind Wärmeerzeugung und Wärmenetz unter dem Förderprogramm "Wärmeverbund ab 70 kW (Neubau/Erweiterung Wärmenetz, Neubau/Erweiterung Wärmeerzeugungsanlage)" einzureichen.

Bei bivalenten Wärmeerzeugungsanlagen ist die Kombination mit einem erneuerbaren Heizsystem anteilmässig beitragsberechtigt. Der Gesamtwärmebedarf für Heizung und Brauchwarmwasser muss bei einer Nennleistung bis 100 kW zu 100 Prozent, bei einer Nennleistung ab 100 kW zu mindestens 90 Prozent mit erneuerbarer Energie erzeugt werden (Art. 46 BEV).

Bei der Bemessung der Förderbeiträge wird maximal 50 Watt Nennleistung pro m² Energiebezugsfläche pro Heizsystem berücksichtigt. Grundlage ist die Energiebezugsfläche vor der Sanierung (Art. 46 BEV).

Gefördert werden nur Anlagen, welche dem Stand der Technik entsprechen. Als Voraussetzung für die Ausrichtung von Förderbeiträgen kann ein Nachweis über die Qualitätssicherung verlangt werden (Art. 46 BEV).

Bauten und haustechnische Anlagen gelten zur Bestimmung der Förderberechtigung als bestehend, wenn sie vor mehr als fünf Jahren erstellt worden sind (Art. 50 BEV).

Der Kanton Graubünden kann für monovalente Holzheizungen und bei bivalenten Anlagen in der Summe bis maximal 300'000 Franken gewähren (Art. 53 BEV). Der Beitrag darf zusammen mit anderen Beiträgen der öffentlichen Hand oder aus nationalen Förderprogrammen 50 Prozent der Aufwendungen für das einzelne Projekt nicht übersteigen (Art. 27 BEG).

Die Gültigkeitsdauer der Förderbeiträge beträgt drei Jahre ab dem Datum der Zusicherung, mit der Möglichkeit der Verlängerung um höchstens zwei Jahre (Art. 28 BEG).

Die zugesicherten Fördergelder sind Maximalbeiträge pro Beitragsgesuch. Weicht die realisierte Baute oder Anlage von der Projekteingabe ab, die der Beitragsverfügung zugrunde liegt, können die Beiträge an das Vorhaben gekürzt, gestrichen oder zurückgefordert werden (Art. 29 BEG).

BEDINGUNGEN

Beitragsberechtigt sind Holzheizungen für bestehende Bauten. Der Ersatz einer Holzheizung oder die Installation im Rahmen eines Neubaus sind nicht förderberechtigt.

ANFORDERUNGEN FÜR STÜCKHOLZ-, PELLETFEUERUNGEN MIT TAGESBEHÄLTER

Die Anlage wird mit einem technischen Speicher eingesetzt und verfügt über eine wassergeführte Wärmeverteilung.

Eine Konformitätserklärung gemäss Energieeffizienzverordnung (EnEV) liegt vor. Die Leistungsgarantie von EnergieSchweiz ist von einer Fachperson einer Fachfirma unterschrieben beizulegen.

Beitragsbemessung für Stückholz-, Pelletfeuerungen mit Tagesbehälter

Pauschalbeitrag pro Anlage	CHF	10'000
----------------------------	-----	--------

ANFORDERUNGEN FÜR AUTOMATISCHE HOLZHEIZUNGEN BIS 70 kW

Eine Konformitätserklärung gemäss Energieeffizienzverordnung (EnEV) liegt vor. Die Leistungsgarantie von EnergieSchweiz ist von einer Fachperson einer Fachfirma unterschrieben beizulegen.

Beitragsbemessung für automatische Holzheizungen bis 70 kW

Bis 250 m ² Energiebezugsfläche (EBF)	Pauschalbeitrag	CHF	10'000
Ab 250 m ² Energiebezugsfläche (EBF)	Flächenbeitrag	CHF	40.--/m ² EBF
Maximalbeitrag*		CHF	300'000

(*bei bivalenten Anlagen in der Summe der Förderbeiträge)

2. AUTOMATISCHE HOLZHEIZUNGEN AB 70 kW

GESETZLICHE GRUNDLAGEN): ENERGIEGESETZ DES BUNDES (ENG) UND ENERGIEVERORDNUNG (ENV) DES BUNDES

Für automatische Holzheizungen ab 70 kW Nennleistung gelten die Förderbedingungen gemäss Art. 54a der Energieverordnung des Bundes (EnV; SR 730.01 und Anhang). Der Vollzug erfolgt durch die Kantone im Rahmen der bestehenden Strukturen analog dem Gebäudeprogramm/kantonales Förderprogramm (Art. 50a Abs. 2 des Energiegesetzes des Bundes [EnG; SR 730.0] und Art. 54d EnV). Insbesondere Art. 27 BEG (bzw. Art. 54b EnV; Maximalbeitrag), Art. 28 BEG (Regeln bzgl. Baubeginn) und Art. 29 BEG (Beitragskürzung) gelten somit auch in diesem Verfahren.

ANFORDERUNGEN

Das Projekt wird durch QM Holzheizwerke www.qmholzheizwerke.ch begleitet. Die Zuordnung der Projekte erfolgt gemäss Vorgaben QM Holzheizwerke. Bei Anlagen, die über eine thermische Leistung bis 500 kW verfügen, muss zusätzlich eine Konformitätserklärung gemäss Energieeffizienzverordnung (EnEV) vorliegen und ist dem Gesuch beizulegen.

Bei Anlagen mit kostendeckender Einspeiseverfügung KEV ist ausschliesslich die Wärmeproduktion förderbar, die über die energetischen Mindestanforderungen der KEV hinausgeht.

Es ist eine fachgerechte Wärme- und Strommessung einzubauen. Bei bivalenten Anlagen ist eine Wärmemessung pro Technologie vorzusehen.

Die lufthygienischen Anforderungen der geltenden Luftreinhalteverordnung (LRV) sind im Dauerbetrieb, auch bei wechselndem Brennstoffsortiment, einzuhalten.

Beitragsbemessung für automatische Holzheizungen ab 70 kW

Ab 70 kW thermischer Nennleistung	Leistungsbeitrag	CHF	800.--/kW
Maximalbeitrag*		CHF	300'000

(*bei bivalenten Anlagen in der Summe der Förderbeiträge)

Bei diesen staatlichen Mitteln handelt es sich um Subventionen (Staatsbeitrag), die gemäss Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (Mehrwertsteuergesetz, MWSTG; SR 641.20) nicht steuerbar sind, sie können aber beim Empfänger zu Vorsteuerabzugskürzungen führen.